

Besondere Vertragsbedingungen

Werkleistung



1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Zusätzlich und nachrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen Werkleistung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bison, abrufbar unter <https://www.bison-group.com/agb-bison-deutschland/>.
- 1.2 Die Bison erbringt im Rahmen dieses Vertrages Werkleistungen, insbesondere die Anpassung von separat erworbener Standardsoftware durch Modifikation und Parametrisierung. Die Leistungserbringung erfolgt auf werkvertraglicher Basis im Sinne der §§ 631 ff. BGB.
- 1.3 Weitere Leistungen, wie eine Einführung der angepassten Software und Schulungen, können separat vereinbart werden.

2 Leistungen der Bison

- 2.1 Die Bison wird die in der Auftragsbestätigung aufgeführten und beschriebenen Leistungen erbringen („Leistungsbeschreibung“).

3 Rechte des Bestellers

- 3.1 Der Besteller hat an der ihm überlassenen Software die im Softwarekaufvertrag genannten Rechte.
- 3.2 Die Bison räumt dem Besteller hinsichtlich sämtlicher erbrachter Leistungen ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ein.

4 Vergütung

- 4.1 Werden Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erbracht, so erstellt die Bison für jeden Kalendermonat eine Abrechnung.

5 Kooperation

- 5.1 Für die Leistungserbringung ist eine enge Zusammenarbeit der Vertragspartner notwendig. Die Vertragspartner werden einander daher über alle Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die Leistungserbringung durch die Bison haben können.
- 5.2 Die Vertragspartner benennen jeweils eine verantwortliche Person, die der anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Leistungserbringung als Ansprechpartner zur Verfügung steht und die befugt ist, für den jeweiligen Vertragspartner verbindliche Erklärungen abzugeben und Erklärungen des anderen Vertragspartners entgegenzunehmen.
- 5.3 Soweit im Einzelfall ein Ansprechpartner nicht zur Abgabe einzelner Erklärungen berechtigt ist, wird er unverzüglich die entsprechend berechtigten Personen über den betreffenden Sachverhalt informieren und eine Entscheidung herbeiführen.

6 Änderungsverfahren

- 6.1 Der Besteller ist berechtigt, schriftlich Änderungen und Erweiterungen der Leistungen zu verlangen („Änderungsverlangen“).
- 6.2 Die Bison wird das Änderungsverlangen des Bestellers innerhalb von zehn Arbeitstagen prüfen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, ist die Bison berechtigt, für den mit der Prüfung erforderlichen Aufwand eine gesonderte Vergütung zu verlangen. Ist dies der Fall, teilt die Bison dies dem Besteller unverzüglich mit und unterbreitet ihm zugleich ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zum Zeitrahmen der Prüfung und zur Vergütung.
- 6.3 Ist keine Prüfung nach Ziffer 6.2 erforderlich, wird die Bison dem Besteller ein Realisierungsangebot mit allen für die Entscheidungsfindung des Bestellers erforderlichen Informationen, insbesondere unter Angabe von Leistungszeiten und Vergütung, unterbreiten.
- 6.4 Unterbreitet die Bison dem Besteller einen Änderungs- oder Erweiterungsvorschlag, so wird der Besteller innerhalb von zehn Arbeitstagen erklären, ob er der Änderung oder Erweiterung zustimmt.

- 6.5 Leistungsänderungen sind schriftlich zu dokumentieren. Solange die Vertragspartner keine Vereinbarung über eine Leistungsänderung getroffen haben, wird die Bison die Leistungen gemäß der ursprünglichen Vereinbarung erbringen.

7 Abnahme

- 7.1 Nach Lieferung der Software wird der Besteller unverzüglich eine Funktionsprüfung durchführen, um festzustellen, ob die Leistung vertragsgemäß hergestellt wurde. Die Funktionsprüfung wird im Rahmen eines Probebetriebs von maximal vier Wochen durchgeführt.
- 7.2 Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen.
 - a Klasse 1: Betriebsverhindernder Fehler: Der Fehler verhindert die Nutzung des Gegenstands oder wesentlicher Teile: Bei einem Fehler der Klasse 1 kann der Besteller die Funktionsprüfung abbrechen. Das Verfahren beginnt neu, wenn die Bison erklärt, dass sie den Fehler beseitigt hat. Oder der Besteller kann wie bei einem Fehler der Klasse 2 vorgehen.
 - b Klasse 2: Betriebsbehindernder Fehler: Der Fehler behindert die Nutzung des Gegenstands erheblich: Bei einem Fehler der Klasse 2 wird die Funktionsprüfung ausgesetzt, bis die Bison erklärt, dass kein Fehler der Klasse 2 mehr besteht.
 - c Klasse 3: Sonstige Fehler: Fehler der Klasse 3 hindern den Gang der Funktionsprüfung nicht.

- 7.3 Während der Funktionsprüfung wird der Besteller der Bison alle auftretenden Abweichungen der gelieferten Leistungen von den Leistungsanforderungen unverzüglich schriftlich mitteilen.

- 7.4 Mit erfolgreichem Ende der Funktionsprüfung gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Bestellers bedarf. Der Besteller kann die automatische Abnahme nur dadurch verhindern, dass er rechtzeitig und schriftlich abnahmeverhindernde Fehler mitteilt. Die Vertragspartner dokumentieren die Vorgänge der Funktionsprüfung gemeinsam.

- 7.5 Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Leistung unverzüglich abzunehmen. Nimmt der Besteller die Leistung trotz erfolgreicher durchgeführter Funktionsprüfung nicht ab, kann die Bison eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die Leistungen gelten dann spätestens mit Ablauf der Frist als abgenommen.

8 Sachmängel

- 8.1 Die überlassene Software hat im Zeitpunkt der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung.
- 8.2 Software genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- 8.3 Die Gewährleistungsansprüche nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB stehen dem Besteller nur unter der Voraussetzung der Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zu; für Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt zusätzlich Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 8.4 Es sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.
- 8.5 Der Besteller unterstützt die Bison bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Bison umfassend informiert, ihr Zugang zu seinen Daten und die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die Bison kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen.



Besondere Vertragsbedingungen Werkleistung

- a Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung kann die Bison auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Bison nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
 - b Die Bison kann die Nacherfüllung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Besteller leisten. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen.
- 8.6 Die Bison kann Mehrkosten daraus erstattet verlangen, dass die Soft- oder Hardware verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Besteller die Mangelrüge erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.

9 Rechtsmängel

- 9.1 Die Bison gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Bison dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- 9.2 Der Besteller unterrichtet die Bison unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (zB. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Die Bison unterstützt den Besteller bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.
- 9.3 Die Ziffern 8.3 und 8.6 gelten entsprechend.